

Vergaben nach dem Carsharinggesetz



Dr. Christian Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter Freie Universität Berlin

- Behörde kann geeignete Stellflächennutzung für Carsharingfahrzeuge bestimmen
- Keine Funktionsbeeinträchtigung der Bundesstraße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs
- Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs bleiben gewahrt

- Diskriminierungsfreies, transparente Auswahlverfahren
- Sondernutzungserlaubnis für fünf Jahren
- Verlängerung, Neuerteilung nur nach erneuten Auswahlverfahren

- Nur geeigneten und zuverlässigen Carsharinganbieter
- Muss Eignungskriterien für zu erbringende Leistung erfüllen
- Unzuverlässig: wiederholt schwerwiegende StVO Verstöße
- Unzuverlässig: auch bei § 123 GWB
- Mehrere erfüllen Anforderungen: Losentscheid

- Anpassung, Festlegung der Auswahlkriterien an den aktuellen Stand der Technik durch RVO
- Geeignete Auswahlkriterien tragen am besten dem Ziel bei:
 - Verringerung des motorisierten Individualverkehrs durch
 - Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr
 - Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen
 - Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge
 - Eignungskriterien gem. detaillierte CsgG-Anlage
- Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren
- Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen



Strukturierte Auswahlverfahren

Anforderungen an die Bekanntmachung

- **Kostenfrei**
- **allen interessierten Unternehmen offen**
- **ohne Registrierung zugänglich**
- **Veröffentlichung auf der Internetseite www.bund.de, TED**
- **EU-Recht beachten**
- **enthält alle für die Teilnahme erforderlichen Informationen**
 - **vorgesehenen Ablauf,**
 - **Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung**
- **Vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten**
- **Fristen sind angemessen zu setzen**



Regelungen sind drittschützend formuliert

- Drei Monatsfrist für das Auswahlverfahren
 - Frist beginnt mit Ablauf der Einreichungsfrist
 - Kann einmal bei Schwierigkeiten verlängert werden
 - Fristverlängerung ist zu begründen, rechtzeitig Mitteilung
 - Abwicklung über eine einheitliche Stelle nach § 71a VwVfG
 - Unverzögliche Unterrichtung des nicht berücksichtigten Bewerbers über die Gründe für seine Nichtberücksichtigung, den Namen des ausgewählten Bewerbers durch **Bescheid**
 - Benehmen herstellen mit Aufgabenträger für den Nahverkehrsplan
-
- Formulierung „Bescheid“ spricht gegen GWB
 - Gesetzesbegründung spricht von Vergabeverfahren und Vertragsüberwachung
 - VK Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 27.3.2017, VK LSA 04/17, vor Inkrafttreten CsgG: VOL/A Auswahlverfahren

Vergabeverwaltungsverfahren mit Bescheiderlass

Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlungsgrundsatz

Verkehrsbelange sind zu beachten

Umfassende Eignungs- und Zuschlagsprüfung

Strukturiertes Verfahren nach Grundprinzipien

Anlehnung an die KonzVgV

Verwaltungsgerichtes Rechtsschutzverfahren?

Fragen?

www.braun-zwetkow.de

braunundzwetkow

R E C H T S A N W Ä L T E

Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig

Telefon: (0341) 224798-0
Telefax: (0341) 224798-11



DIE VERGABERECHTSSPEZIALISTEN IN LEIPZIG